

## Richtlinie für die Überprüfung der Sprachkompetenz Deutsch

vom 26. Juli 2018

<b>Geltungsbereich</b>	> Studiengang Vorschulstufe > Studiengang Primarstufe
<b>Gültigkeit</b>	> ab Studienjahr 2018/19
<b>Beschlussinstanz</b>	> Prorektor Lehre
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	> Reglement über die Studiengänge Vorschulstufe und Primarstufe der Pädagogischen Hochschule Thurgau vom 10.11.2009
<b>Begriffe und Definitionen</b>	> Das «Grosse Deutsche Sprachdiplom (GDS)» wurde ab 01.01.2012 durch das «Goethe-Zertifikat C2: Grosses Deutsches Sprachdiplom» abgelöst. Beide Zertifikate setzen ein sehr weit fortgeschrittenes, hohes Sprachniveau voraus und liegen über der sechsten und höchsten Stufe (C2) der Kompetenzskala des «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen».
<b>Grundsatz</b>	> Die Überprüfung der Sprachkompetenz Deutsch ist Bestandteil der ordentlichen Eignungsabklärung, mit der im ersten Studienjahr die Berufseignung aller Studentinnen und Studenten abgeklärt wird.

### 1. Sprachkompetenzprüfung

Die Sprachkompetenz Deutsch der Studentinnen und Studenten wird mittels einer schriftlichen Prüfung überprüft, die vom Fachbereich Deutsch an der PHTG verantwortet und durchgeführt wird. Die Prüfung dauert 1¾ Stunden. Wer am Prüfungstermin verhindert ist, meldet sich persönlich und unter Angabe der Gründe bei der Gesamtleiterin resp. beim Gesamtleiter Studiengänge ab. Studierende, die über das «Goethe-Zertifikat C2: Grosses Deutsches Sprachdiplom» verfügen, werden auf Antrag von der Sprachkompetenzprüfung dispensiert.

In der schriftlichen Prüfung wird, ausgehend von einem vorgegebenen kurzen Text, das Textverständnis überprüft und eine Textproduktion verlangt. Die Texte der Studentinnen und Studenten werden bezogen auf vier Kriteriengruppen beurteilt:

1. Gesamtidee, Struktur, Kohärenz
2. Auswahl der Inhalte (Textvorlage), Adressatenbezug
3. Sprachliche Angemessenheit und Wortwahl
4. Grammatik und Rechtschreibung

### 2. Verfahren

#### 2.1 Erste Prüfung

Zu Beginn des Herbstsemesters des ersten Studienjahres absolvieren alle Studentinnen und Studenten die Sprachkompetenzprüfung (siehe 1.). Wer diese Prüfung besteht, hat den Nachweis über die geforderten Kompetenzen erbracht und den entsprechenden Teil der Eignungsabklärung erfüllt.



Wer die Prüfung mit Auflage besteht, absolviert den Kurs zum Thema «Interpunktion» (siehe 3.).  
Wer die Prüfung nicht besteht, wird einem Förderkurs Deutsch zugewiesen (s. 3.).

## **2.2 Wiederholung der Prüfung**

Die Wiederholung der Prüfung findet am Ende des ersten Studienjahrs statt. Form und Anforderungen entsprechen denjenigen der ersten Prüfung. Wer diese Wiederholungsprüfung besteht, hat den Nachweis über die geforderten Kompetenzen erbracht und den entsprechenden Teil der Eignungsabklärung erfüllt.

Wer diese Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die ordentliche Eignungsabklärung nicht bestanden.

## **2.3 Konsequenzen bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung**

Die Beurteilungskonferenz legt die Konsequenzen bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung fest. Wenn keine besonderen Umstände vorliegen, die andere Massnahmen erfordern, gelten dabei die nachfolgenden Bestimmungen:

Ein Weiterstudium an der PHTG ist nicht möglich, bis der Nachweis über die geforderten Kompetenzen erbracht ist. Dieser Nachweis besteht aus der bestandenen Sprachkompetenzprüfung, welche die betreffenden Studentinnen und Studenten ein zweites Mal wiederholen können. Die Prüfung wird jeweils im September und im Juni durchgeführt; für die Anmeldung sind die Studentinnen und Studenten verantwortlich. Anstelle der Wiederholungsprüfung können die verlangten Kompetenzen mit dem «Goethe-Zertifikat C2: Grosses Deutsches Sprachdiplom» nachgewiesen werden.

Eine dritte Wiederholung der PHTG-internen Sprachkompetenzprüfung ist ausgeschlossen; der Nachweis muss in diesem Fall mit dem «Goethe-Zertifikat C2: Grosses Deutsches Sprachdiplom» erbracht werden.

Die Modalitäten für den allfälligen Studienunterbruch und für die zweite Wiederholung der Sprachkompetenzprüfung vereinbart die Studiengangsleitung mit den Studierenden schriftlich.

## **3. Förderkurse**

Studentinnen und Studenten, welche die erste Sprachkompetenzprüfung Deutsch nicht bestanden haben, werden einem Förderkurs Deutsch zugewiesen. Der Kurs ist für sie obligatorisch. Er wird während des ganzen ersten Studienjahres durchgeführt, umfasst zwei Semesterlektionen pro Woche und ist nicht kreditiert. Für Studentinnen und Studenten, welche die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben und die Ausbildung nicht fortsetzen können, besteht die Möglichkeit, den Förderkurs ein zweites Mal als Gasthörerinnen und -hörer zu besuchen.

Neben dem umfassenden Förderkurs Deutsch wird ein spezifischer Kurs zur Förderung der Sicherheit bei der Anwendung der Interpunktion durchgeführt (Kursdauer ca. 3 Stunden). Für die Studen-

tinnen und Studenten, die dazu aufgeboten werden, ist die Teilnahme obligatorisch und Voraussetzung für das Bestehen der Sprachkompetenzprüfung.

Studentinnen und Studenten, welche die Sprachkompetenzprüfung mit Auflage bestanden haben (siehe 2.1), können den Kurs auch erst im zweiten Studienjahr absolvieren. Entsprechende Gesuche sind zu richten an die Gesamtleiterin resp. den Gesamtleiter Studiengänge.

#### **4. Einsprache- und Rekursmöglichkeiten**

Gegen den Prüfungsentscheid oder gegen Entscheidungen der Beurteilungskonferenz kann innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Rektorin bzw. dem Rektor der PHTG Einsprache erhoben werden.

Gegen Entscheidungen der Hochschulleitung kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich und begründet beim Departement für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau Rekurs eingelegt werden.

Während eines laufenden Einsprache- oder Rekursverfahrens können weiterhin Lehrveranstaltungen besucht und Leistungsnachweise bzw. Prüfungen absolviert werden. Das Wiederholen eines Praktikums ist während eines laufenden Einsprache- oder Rekursverfahrens nicht möglich.

Diese Richtlinie wurde vom Prorektor Lehre am 26. Juli 2018 genehmigt und tritt per 1. September 2018 in Kraft. Die Richtlinie vom Oktober 2011 wird aufgehoben.

Der Prorektor Lehre  
Prof. Matthias Begemann